

To Dos – Wenn ein Baby kommt



Stand: Jänner 2025

Kommt ein Baby gibt es viel zu tun. Ein Überblick der To Dos und Informationen für berufstätige werdende Eltern und berufstätige Eltern:

II-L Lehrerinnen – Schwangerschaft

- befristete Dienstverhältnis laut Vertragsdauer
- fällt der Zeitpunkt der Weiterverwendung (Schuljahresbeginn) innerhalb des Mutterschutzes, dann ist eine Weiterverwendung gesichert

Vor der Geburt

- Meldung an den Dienstgeber über den voraussichtlichen Geburtstermin – sobald als möglich (Vorlage der ärztlichen Schwangerschaftsmeldung)
- Verbot von Mehrdienstleistungen
- Verbot an der Teilnahme von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- Sind notwendige schwangerschaftsbedingte Untersuchungen außerhalb der Unterrichtszeit nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist eine Freistellung zu gewähren

Nach der Geburt

- Ansuchen um Kinderzuschuss (15,60 € pro Monat – Stand 01/2024)
- Ansuchen um Geldaushilfe anlässlich der Geburt
- Karenzmeldung an GÖD (bis 33. Monat beitragsfrei, dann 4,50 € – Stand 01/2025)

Ergänzungszulage (VBG §24,8)

- Bei keinem oder geringem Anspruch auf Wochengeld
- Antrag über den Dienstweg bei der Bildungsdirektion
- Bestätigung des Sozialversicherungsträgern über die Höhe des Wochengeldes

Innerhalb der Schutzfrist

- Ansuchen um Karenz (Verlängerung einfacher als Verkürzung)
- Bei Väterkarenz: im Antrag vermerken
- Ansuchen um Kinderbetreuungsgeld

Karenz nach MuSchG/VKG

- Für Geburten ab dem 1.11.2023 besteht ein Anspruch auf Elternkarenz bis zum 2. Geburtstag nur, wenn mind. 2 Monate vom zweiten Elternteil in Anspruch genommen werden. Geht nur ein Elternteil in Karenz, verkürzt sich die mögliche Dauer bis zum 22. Lebensmonat des Kindes. Ausnahme: Alleinerziehende (weiterhin bis zum 2. Lebensjahr)
- Ende: am letzten Schultag (wenn man im darauffolgenden Schuljahr wieder unterrichten möchte)

Karenz zur Betreuung eines Kindes (BDG § 75,4 u. VBG § 29,4)

- Karenzurlaube nach dem 2. Geburtstag des Kindes werden immer nur bis zum Ende des Schuljahres (=Ende der Sommerferien) gewährt
- Möglich bis zum Schuleintritt des Kindes
- Bezüglich Anrechnung: Hälfte für Vorrückung

Teilzeit nach BDG §50b (analog im VGB)

- Rechtsanspruch
- Antrag mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn
- Auf Grund der Reduktion ist bei Stundeneinteilung Rücksicht zu nehmen
- Volle Anrechnung für Vorrückung und Pension

Pflegefreistellung

- Bis 10. Geburtstag Begleitung ins Krankenhaus
- Ausmaß: wöchentliche Dienstzeit pro Kalenderjahr
- Noch nicht 12-jähriges Kind: weitere wöchentliche Dienstzeit
- tageweise und stundenweise möglich

GÖD-Familienunterstützung

- wenn Familie für drei oder mehrere Kinderfamilienbeihilfe bezieht oder
- für eines oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe erhält
- mindestens einjährige GÖD-Mitgliedschaft
- persönliches Ansuchen mittels Formular